

aus ihnen abgeleiteten Funktionen waren delegierbar, ihre Regalität aber bestand unaufhörlich fort. Mit dem beabsichtigten Verzicht auf die Regalien anerkannte Paschalis II. diesen Zusammenhang. *Ita ad imperatorem pertinent* (nämlich die Herzogtümer, Markgrafschaften usw.) *ut, nisi pastoribus ecclesie semper cum sibi succedunt, iterum dentur, nequaquam ea habere debeant*, wie Placidus von Nonantola den von ihm kritisierten Standpunkt paraphrasierte⁷⁷). Die prinzipielle Unveräußerlichkeit der Regalien war darin anerkannt, wenn auch nicht direkt ausgesprochen. Auf der gleichen Basis wird später Barbarossa die dem Reiche eignenden Regalien finden lassen. Die Investitur durch den König wurde von Paschalis II. zwar nicht hingenommen, aber der Anspruch auf eine solche mußte anerkannt werden, weil und solange der König Regalien verlieh. Um die Laieninvestitur zu vermeiden, blieb nur der Regalienverzicht, es sei denn, der König verzichtete seinerseits auf die Investitur⁷⁸). Im Prinzip gleich hatte Paschalis schon ein knappes Jahrzehnt zuvor auf eine entsprechende Anfrage Anselms von Canterbury geantwortet⁷⁹). Mit dem Eigenkirchenwesen hatte solche Anschauung wenig zu tun. Das beweist schon die getroffene Temporalistendistinktion. Nach Eigenkirchenrecht fiel aller weltliche Besitz unabhängig von seiner Provenienz an den Kirchenherrn.

⁷⁷) Liber de honore ecclesie c. 151 (S. 634, 36 ff.). Das Kapitel wird eingeleitet: *Sunt vero nonnulli qui dicant...* Die Herausgeber (v. Heine mann und Sackur) verwiesen dazu auf Wido von Ferrara und Gregor von Catino, also auf zwei kaiserliche Autoren. Doch nach dem Vertrag von Sutri, dessen päpstliche Urkunde (MGH Const. 1 nr. 90) Placidus mit der Regalienaufzählung zu zitieren scheint (so mit Recht Ott S. 247), richtet sich c. 151 in gleicher Weise auch gegen diejenige kuriale Partei, die hinter diesem Vertrage stand, also gegen Paschalis II. und die Pierleoni (vgl. auch die Disputatio vel defensio Paschalis pape am Ende, MGH Lib. de lite 2 S. 665/66), deren Regaliendenken und die von ihnen gezogenen Konsequenzen. Vgl. auch c. 152 (S. 635, 14 ff.) und schon c. 91 (S. 614, 9 ff.).

⁷⁸) Diese Möglichkeit scheint das Paschalis-Privileg ins Auge gefaßt zu haben (vgl. MGH Const. 1 S. 141, 30 f.): *nec se deinceps nisi per gratiam regis de ipsis regalibus intromittant*. Vgl. dazu Hofmeister, Das Wormser Konkordat S. 32 Anm. 1; Hoffmann, in: DA 15, S. 423 Anm. 135. — Der „Tractatus de investitura episcoporum“ hatte diese Möglichkeit ebenfalls angedeutet, vgl. oben S. 470 mit Anm. 63; und wahrscheinlich hatte der Trierer Dompropst Egilbert, ein Anhänger Heinrichs IV., Entsprechendes im Sinne, als er dem Kaiser zubilligte: *regalia sua gratis preciove cui voluerit impendat* (Gesta Treverorum, cont. c. 11, MGH SS 8 S. 184).

⁷⁹) Antwortschreiben des Papstes auf verschiedene Anfragen Anselms von Canterbury (1102 Apr., Migne PL 163, 93 nr. 74 = S. Anselmi Cantuar. Archiepiscopi Opera omnia 4 [ed. F. S. Schmitt 1949] nr. 223 [S. 127/128] = JL 5909); vgl. Scharnagl, Begriff S. 64; auch Zerbi, (wie oben Anm. 72) S. 210.